

Vorlesung Jugendstrafrecht - Arbeitsblatt Nr. 01

Historische Entwicklung

Im **Strafrecht** genossen Kinder und Jugendliche bis in die Neuzeit **hinein keine Sonderrolle**. Sie unterfielen den für die Erwachsenen geltenden Strafen. Allerdings bestand schon früh die Möglichkeit, von Strafe abzusehen oder diese zu mildern. Auch finden sich teilweise Regelungen der Halbierung des Strafmaßes für junge Täter. Insgesamt – wiederum in der Denkweise des Erwachsenenstrafrechts – erblickte man in der Jugend des Täters einen Umstand geminderter Schuldfähigkeit. Epochen der Entwicklung waren:

1. Constitutio Criminalis Carolina 1532: Zwar existiert noch keine Festlegung der Strafmündigkeit, es gab jedoch eine Sonderregelungen für jugendliche Straftäter in Art. 164: Junge Diebe sollten lediglich eine gemilderte Strafe erhalten. Anstelle der Todesstrafe treten Leibesstrafen verbunden mit ewiger Landesverweisung, sofern nicht die "Bosheit" der Tat das jugendliche Alter aufwiegt.

2. Erste "Zucht"-Häuser: Die Gedanken von Resozialisierung im Strafvollzug findet sich erstmals in den Konzeptionen der **Amsterdamer Zucht- und Spinnhäuser** (1594) sowie der Konzeption des **Schlosses Bridewell** (1554). Hier wurden Täter, die geringe Jugendverfehlungen begangen haben, "gebessert". Allerdings beschränkte sich das Konzept nicht auf straffällige Jugendliche, sondern erstreckte sich auch auf verwahrloste Jugendliche sowie auf erwachsene Stadt- und Landstreicher sowie allgemein auf "Asoziale".

3. Bis Ende des 18. Jahrhundert: Im gemeinen Recht unterschied man im wesentlichen drei Altersstufen:

- Infantes (Kinder) 0 - 7 Jahre: keine Schuldfähigkeit; in Ausnahmen konnten "Rutenschläge" als Sanktion erteilt werden.
- Impubes (Jugendliche) 7–14 Jahre: Im Wesentlichen sollten diese straffrei ausgehen. Es bestand jedoch die Möglichkeit der Landesverweisung oder der körperlichen Züchtigung, im Ausnahmefall sogar der Verhängung von Todesstrafe.
- Minores (Minderjährige) 14–25 Jahre: sie waren grundsätzlich wie Erwachsene zu bestrafen, die Strafe konnte jedoch gemildert werden; eine Ausnahme galt teilweise bei "geringer Überschreitung" des 14. Lebensjahres.

4. Zeit der Aufklärung: Die entscheidende Wendung zur Ausbildung eines besonderen Jugendstrafrechts und seiner Ablösung vom allgemeinen Strafrecht hat seinen Ursprung in neuen geistigen und sozialen Strömungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts (Gedanke der Aufklärung; zunehmende Industrialisierung; Auflösung sozialer Strukturen; Schul- und Berufsausbildung). Diese Entwicklungen führten zwar noch nicht aktuell zu wesentlichen Änderungen, jedoch zumindest zu einer allgemeinen **Humanisierung des Strafrechts** und zu einer Zurückdrängung der Todes- und der Leibesstrafen.

5. Partikularstrafgesetzbücher des 19. Jh.: Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine absolute Strafunmündigkeit festlegten (die zwischen 8 und 14 Jahren schwankte). Ferner wurde oftmals eine Strafmilderung für höhere Altersstufen vorgesehen.

6. Deutsches Reichsstrafgesetzbuch (1871): In § 55 RStGB Festlegung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre; eine "relative Strafmündigkeit" galt für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren. Nach § 57 RStGB galt für "Halberwachsene" die sogenannte "Halbstrafenregelung".

7. Jugendgerichtsgesetz 1923: Erstmals Schaffung eines speziellen Sonderstrafrechts für Jugendliche (geistige Grundlagen waren sowohl das Marburger Programm 1882 von Franz v. Liszt als auch die 1909 gegründete "Jugendgerichtsbewegung"). Bereits 1922 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz geschaffen.

Wesentliche Änderungen im JGG: a) Die **Strafmündigkeit** wurde auf 14 Jahre angehoben, b) die Bestrafung von 14-17jährigen setzt eine geistige und sittliche Reife voraus, c) neben die Freiheitsstrafe trat als Sanktion ein System von **Erziehungsmaßnahmen**, wobei Freiheitsstrafe erst dann verhängt werden durfte, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichten, d) Ausschluss der Öffentlichkeit vom Strafverfahren, e) Beschränkung des Legalitätsprinzips, f) es erfolgt eine Persönlichkeitserforschung durch die (neu geschaffene) Jugendgerichtshilfe, g) die Freiheitsstrafe konnte erstmals **zur Bewährung** ausgesetzt werden.

8. Änderung 1943: Einführung einer Dreigliederung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmittel (Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, Jugendstrafe). Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafe (bis zu drei Monaten) durch Jugendarrest. Möglichkeit der Jugendstrafe auf unbestimmte Dauer, Abschaffung der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung. Auflockerung der Altersgrenzen wieder abgeschafft: in schweren Fällen Strafmündigkeit bei 12 Jahren und Möglichkeit, das Erwachsenenstrafrecht auch auf unter 18jährige anzuwenden, wenn es sich um "charakterlich abartige Schwerverbrecher" handelte. Insoweit war sogar die Verhängung von Todesstrafe möglich

9. Änderung 1953: Aufhebung der nationalsozialistischen Elemente des Jugendstrafrechts. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde wiedereingeführt, gleichzeitig wurde auch Bewährungshilfe und Bewährungsaufsicht vorgesehen. Ferner sind seit 1953 die **Heranwachsenden** (18-20 Jahre) teilweise in das Jugendstrafrecht einbezogen.

10. Änderung 1990: Teilweise Reform des JGG: Änderungen des § 45 JGG (Diversion), der Erziehungsmaßnahmen und der Zuchtmittel; Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe; Einführung der Betreuungsweisung und des der sozialen Trainingskurses; Täter-Opfer-Ausgleich; Möglichkeit der Auferlegung von Arbeitsverpflichtungen durch Weisung; Änderungen der Voraussetzungen bei der Untersuchungshaft, §§ 72, 72a JGG.